

AUSSENSTELLE MISTELBACH

Geschäftszahl:

**LVwG-AV-425/001-2022**

Mistelbach, am 09. Juni 2022

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Dr. Kutsche, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde des A, in \*\*\*, \*\*\*, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 24. März 2022, Zl. \*\*\*, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Gewährung von Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG), zu Recht erkannt:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG) mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die Wortfolge „wegen bereits entschiedener Sache zurückgewiesen“ durch „als unzulässig zurückgewiesen“ ersetzt wird.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig.

## Entscheidungsgründe:

### 1. Unbestrittener Sachverhalt und Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. August 2021, ZI. \*\*\* wurde dem Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Gewährung von Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) stattgegeben und ihm für den Zeitraum von 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 Leistungen zugesprochen.

1.2. Mit Antrag vom 15. Februar 2022 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer die weitere Gewährung der befristeten Leistungen gemäß § 12 Abs. 9 NÖ SAG.

1.3. Dieser Antrag wurde mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 24. März 2022, ZI. \*\*\* wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid unter anderem Folgendes aus:

*„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 02.08.2021, AZ: \*\*\*, wurde bereits über Leistungsansprüche nach dem NÖ SAG für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 für Herrn A abgesprochen.*

*Herr A hat mit Antrag vom 15.02.2022 (bei der Behörde eingelangt am 15.02.2022 und 08.03.2022), somit 5 ½ Monate vor Ablauf seiner, mit oa. Bescheid für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 zugesprochen Leistungen NÖ SAG erneut Leistungen nach dem NÖ SAG beantragt.“*

1.4. In seiner rechtzeitigen Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 24. März 2022, ZI. \*\*\* bringt der Beschwerdeführer inhaltlich im Wesentlichen vor, dass er auf die dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde gemäß § 25 Abs. 1 NÖ SAG aufmerksam gemacht worden sei und er daher

jedenfalls einen rechtzeitigen Antrag stellen wollte, um ein „unterbrechungsfreies Einkommen“ zu beziehen.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich am 22. April 2022 die Beschwerde zur Entscheidung vor. Weiters teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit, dass der Beschwerdeführer am 9. Mai 2022 einen (neuerlichen) Antrag auf weitere Gewährung von Leistungen nach dem NÖ SAG gemäß § 12 Abs. 9 NÖ SAG stellte.

1.6. Der oben dargelegte unbestrittene Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem unbedenklichen Akteninhalt des verwaltungsbehördlichen Verfahrens der belangten Behörde zur Zl. \*\*\* und hieraus insbesondere dem vom Beschwerdeführer seinem Antrag beigelegten Unterlagenkonvolut sowie dem rechtskräftigen Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2021, Zl. \*\*\*, in welchem Leistungen nach dem NÖ SAG für den Zeitraum von 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 zugesprochen wurden.

## 2. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG), LGBl. 70/2019, idF LGBl. 90/2020 lauten:

### **„§ 12**

#### **Allgemeines**

(1) Die Sozialhilfe umfasst folgende Leistungen:

1. Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts;
2. Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs;
3. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung;
4. Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle;
5. Übernahme der Bestattungskosten;

(2) Die Sozialhilfe umfasst Geld- und Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs besteht ab einem errechneten monatlichen Mindestbetrag von € 5,-- pro bezugsberechtigter Person.

(4) Leistungen der Sozialhilfe sind vorrangig als Sachleistungen zu gewähren, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Leistungen für den Wohnbedarf sind, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist, in Form von Sachleistungen zu gewähren. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten eines Bezugsberechtigten erbringt.

(5) Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts (Abs. 1 Z 1) oder zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Abs. 1 Z 2) werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Leistungen (Richtsätze) erbracht. Laufende Leistungen werden jeweils am Monatsletzten im Nachhinein fällig. Zur Vermeidung von Härtefällen kann bei der erstmaligen Auszahlung ein Vorschuss gewährt werden.

(6) Leistungen nach Abs. 5 gebühren aliquot ab Antragstellung, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

(7) Die Gebühr für die Überweisung von Geldleistungen nach Abs. 4 und Abs. 5 trägt das Land.

(8) Laufende Leistungen nach Abs. 5 sind entsprechend der konkreten Notlage angemessen zu befristen, bei erstmaliger Gewährung mit maximal sechs Monaten, bei jeder weiteren Gewährung mit maximal zwölf Monaten. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit kann die weitere Befristung entfallen.

(9) Ein Antrag auf eine weitere Gewährung ist rechtzeitig vor Ende der befristeten Leistung zu stellen. Erfolgt eine Antragstellung nicht rechtzeitig aber noch innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der befristeten Leistung, ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Sozialhilfe ohne Unterbrechung der Leistung weiter zu gewähren, es sei denn die Nichteinhaltung der rechtzeitigen Antragstellung ist vorwerfbar.

(10) Geldleistungen nach Abs. 5 können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Übertragung im Interesse der hilfsbedürftigen Person liegt.

(11) Leistungen der Sozialhilfe beinhalten auch die Beratung und Betreuung, die zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung der Hilfesuchenden Person erforderlich ist.

## **§ 25**

### **Entscheidungsfrist und Bescheid**

(1) Über einen Antrag ist ohne unnötigen Aufschub, aber spätestens drei Monate nach dessen Einlangen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.

(2) Wenn und insoweit eine Gefährdung des Lebensunterhalts oder kein Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung der Hilfesuchenden Person besteht, ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu gewähren.

(3) Keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides besteht im Fall der Änderung oder Neubemessung von Dauerleistungen auf Grund von Änderungen dieses Gesetzes, darauf gestützter Verordnungen oder auf Grund von Anpassungen sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen der hilfsbedürftigen Person anzusehen sind.

## **§ 27**

### **Neubemessung und Einstellung von Leistungen**

(1) Die Leistung ist von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid rückwirkend neu zu bemessen, wenn Änderungen der Voraussetzungen eintreten; fallen Voraussetzungen weg, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid rückwirkend einzustellen.

(2) Die Leistungen aller Personen in einer Haushaltsgemeinschaft sind neu zu bemessen, wenn sich die Anzahl der Personen einer Haushaltsgemeinschaft ändert.

## **§ 29**

### **Anzeigepflicht, Rückerstattungspflicht**

(1) Die Person, der Sozialhilfe gewährt wird, ist verpflichtet, jede ihr bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Einkommens- und Vermögens-, der Wohn- oder Familienverhältnisse, des rechtmäßigen Aufenthaltes im Inland, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstige, länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheiten unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.

(2) Personen, die Leistungen der Sozialhilfe insbesondere wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder auf Grund falscher Angaben sowie durch Verschweigen oder Verheimlichen von Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener

Leistungen, die gemäß § 41 Abs. 2 weitergewährt wurden, wenn das Beschwerdeverfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebühren.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass sie auf die laufende Geldleistung der Sozialhilfe im Ausmaß von zumindest 10 % und höchstens 50 % angerechnet wird.

(4) Die Rückerstattung darf gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn durch sie der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wäre, wenn sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder wenn das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(5) Die Person, der Sozialhilfe gewährt wird, ist anlässlich der Zuerkennung der Leistung nachweislich über die Pflichten und Folgen nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.

(6) Die in § 24 geregelten Mitwirkungspflichten gelten auch in Rückerstattungsverfahren.

### § 30

#### Kontrolle

(1) Die Behörde ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe jederzeit von Amts wegen zu überprüfen. Dabei sind insbesondere die Arbeitsfähigkeit, der Personenstand, die Wohnverhältnisse sowie die Fähigkeit, die finanziellen Mittel entsprechend den wirtschaftlichen Prioritäten einzusetzen, zu beachten.

(2) Die leistungsempfangende Person hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Leistung der Sozialhilfe nachzuweisen und die dazu erforderlichen Auskünfte innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu erteilen. § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Behörde hat ein wirksames Kontrollsystem einzurichten, um die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen periodisch zu überprüfen und deren widmungskonformen Verwendung sicherzustellen.

(4) Die in § 24 geregelten Mitwirkungspflichten sowie die in § 27 geregelte Neubemessung und Einstellung von Leistungen gelten auch für Kontrollen.“

### 3. Erwägungen:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat unter Zugrundelegung der unstrittigen Aktenlage, des festgestellten Sachverhaltes und der zitierten gesetzlichen Bestimmungen in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

3.2. Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ SAG sind Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Befriedigung des Wohnbedarfs angemessen zu befristen. Abs. 9 leg. cit. regelt, dass ein Antrag auf eine weitere Gewährung rechtzeitig vor Ende der befristeten Leistung zu stellen ist. Die Materialien erläutern hierzu, dass *„eine befristete Leistung nur auf Antrag weitergewährt wird. Damit ein durchgehender Leistungsbezug stattfinden kann, muss der Antrag auf Weitergewährung rechtzeitig und zeitnah vor Fristablauf gestellt werden“* (vgl. Motivenbericht zu NÖ SAG, Ltg.-690/A-1/50-2019, 23). Die Leistungen

nach dem NÖ SAG werden schließlich gemäß § 12 Abs. 5 NÖ SAG jeweils im Nachhinein fällig.

3.3. Wann ein Antrag „*rechtzeitig und zeitnah*“ vor Ende der Frist gestellt ist, wird im Gesetz nicht bestimmt, auch in den Materialien finden sich hierzu keine Erläuterungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Leistungen der Sozialhilfe jedoch möglichst „ohne Unterbrechung“ gewährt werden (vgl. hierzu § 12 Abs. 6 NÖ SAG bzw. Motivenbericht zu NÖ SAG, Ltg.-690/A-1/50-2019, 23). Weiters kann als Zweck, dass ein Antrag „*rechtzeitig und zeitnahe*“ vor Ende der Frist zu stellen ist, angesehen werden, dass Leistungen, die in weiterer Folge für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten (bzw. bei einer Erwerbsunfähigkeit unbefristet) zugesprochen werden, möglichst aufgrund einer aktuellen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch §§ 27, 29 und 30 NÖ SAG zur Neubemessung, Einstellung bzw. Rückerstattung von Leistungen bei Änderung der Voraussetzungen der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe). Auch § 3 Abs. 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht vor, dass eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe zulässig ist, wenn die Anspruchsvoraussetzungen „weiterhin vorliegen“ und setzt sohin deren Überprüfung vor einer Weitergewährung voraus.

3.4. Zur Gewährleistung lückenloser Sozialleistungen sieht § 12 Abs. 9 NÖ SAG zudem vor, dass für den Fall, dass eine Antragstellung nicht rechtzeitig, aber noch innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der befristeten Leistung erfolgt, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Sozialhilfe ohne Unterbrechung der Leistung weiter zu gewähren ist, es sei denn die Nichteinhaltung der rechtzeitigen Antragstellung ist vorwerfbar.

3.5. In diesem Zusammenhang ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Behörde gemäß § 25 Abs. 1 NÖ SAG über einen Antrag ohne unnötigen Aufschub, aber spätestens drei Monate nach dessen Einlangen mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden hat.

3.6. Bei einer systematisch-teleologischen Auslegung gelangt das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich daher zur Ansicht, dass ein Antrag auf

eine weitere Gewährung von Leistungen nach dem NÖ SAG frühestens drei Monate vor Ende der befristeten Leistung gestellt werden kann. Andernfalls würde das Ende der Entscheidungsfrist jedenfalls innerhalb jenes Zeitraumes liegen, über den bereits abgesprochen wurde. Das Ende der Entscheidungsfrist würde sohin vor dem ersten Tag der befristeten Leistung liegen und der Behörde sohin eine aktuelle bzw. zeitnahe Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zum Beginn der neuerlichen Befristung der weiteren Gewährung von Leistungen nach dem NÖ SAG verwehren.

3.7. Dem Beschwerdeführer wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2021, Zl. \*\*\*, für den Zeitraum von 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 Leistungen nach dem NÖ SAG zugesprochen. Vor diesem Hintergrund war der Antrag des Beschwerdeführers verfrüht bzw. nicht zeitnah vor Ende der befristeten Leistung eingebracht und sohin als unzulässig zurückzuweisen.

3.8. Die Spruchkorrektur ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass sich aus dem Antrag des Beschwerdeführers der objektive Erklärungswert (vgl. hierzu VwGH 26.03.2021, Ra 2020/03/0149) ergibt, dass ein Antrag gemäß § 12 Abs. 9 NÖ SAG gestellt wurde, der Leistungen ab dem 1. August 2022 zum Gegenstand hatte und sohin nicht für einen Zeitraum, über den bereits abgesprochen wurde.

3.9. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Zur Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:  
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG unterbleiben, zumal von keiner der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt wurde und der entscheidungsrelevante Sachverhalt durch die Aktenlage geklärt und auch unbestritten ist, demnach die Akten auch erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Außerdem standen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (vgl. dazu VwGH 15.05.2014, 2012/05/0087).

5. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil – soweit für das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage vorliegt, ob ein Antrag gemäß § 12 Abs. 9 NÖ SAG der drei Monate vor Ende der befristeten Leistung (vgl. § 25 Abs. 1 NÖ SAG zur dreimonatigen Entscheidungsfrist der Behörde) gestellt wird, als unzulässig zurückzuweisen ist.